

# Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Business Management an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich- Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 2. Mai 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Business Management an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. Juni 2003 (KWMBI II 2004 S. 345), geändert durch Satzung vom 1. August 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit
  - a. in der Regel mindestens acht Semestern Regelstudienzeit und mindestens 240 ECTS-Punkten,
  - b. im begründeten Ausnahmefall mit weniger als acht Semestern, jedoch mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und mindestens 180 ECTS-Punkten und“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Dem Fach „Fundamentals of Management“ ist ein Gewicht von 8 ECTS-Punkten zugewiesen, die übrigen Fächer werden mit je 4 ECTS-Punkten gewichtet.“
  - b) In Abs. 3 werden die Zahl „75“ durch die Zahl „70“, die Zahl „48“ durch die Zahl „52“, die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ und das Wort „sieben“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 6. erhält folgende Fassung:  
„6. Bei Bewerbern, die unter die Ausnahmefall-Regelung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b fallen, findet zusätzlich zu der obligatorischen, ca. 20-minütige Eignungsprüfung eine Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP) statt.  
In der SEFP überprüfen die damit beauftragten Hochschullehrer im Einzelfall anhand des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anforderungskatalogs, ob die Bewerber in folgenden Kenntnissen und Fähigkeiten die Anforderungen des Studienganges erfüllen:
    - Erkennen von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen,
    - Herausarbeiten von betriebswirtschaftlichen Problemstellungen,
    - Strukturieren von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen sowie
    - Generieren von Lösungsvorschlägen.Der Nachweis kann erbracht werden durch

- eine mündliche Prüfung von ca. 40 Minuten zu den vorgenannten Bereichen, in der entschieden wird, ob und ggf. in welchem Umfang zusätzliche ECTS-Punkte auf in relevanter Berufstätigkeit und in einschlägiger weiterer Qualifizierung vor und während des Weiterbildungsstudienganges erworbenen und zu erwerbenden Kenntnissen angerechnet werden können; und/oder
- die erfolgreiche Teilnahme an Modulen des Bachelorstudiums an der Universität Erlangen-Nürnberg, die von den Prüfern der SEFP benannt und zu Auflagen der Zulassung gemacht werden; die Auflagen müssen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums erfüllt sein, andernfalls erlischt die Zulassung.

Die SEFP ist bestanden, wenn beide Hochschullehrer die Leistung in der mündlichen Prüfung mit „bestanden“ bewerten und die vorgenannten Nachweise zusammen mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 230 ECTS-Punkte ergeben. Wenn die beiden Hochschullehrer zu einer divergierenden Beurteilung des Bewerbers gelangen, erhält der Bewerber die Möglichkeit, sich einem 30-minütigen schriftlichen Abschlusstest zu unterziehen, der von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Hochschullehrern bewertet wird. Der Abschlusstest ist bestanden, wenn er von beiden Hochschullehrern mit „bestanden“ bewertet wird. Im Falle des Nicht-Bestehens des schriftlichen Abschlusstests oder der Nicht-Teilnahme ist der Bewerber abzulehnen.“

b) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und erhält folgende Fassung:  
 „7. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Urteile beider Hochschullehrer in der mündlichen Prüfung „bestanden“ lauten und, sofern eine SEFP durchgeführt wurde, diese bestanden ist. Über die nicht bestandene Eignungsprüfung erhält der Bewerber einen mit einer Begründung versehenen Bescheid.“

c) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. April 007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 30. April 2007.

Erlangen, den 2. Mai 2007



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
 Rektor

Die Satzung wurde am 2. Mai 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Mai 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. Mai 2007.